

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2016/133

freigegeben am **28.07.2016**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 27.07.2016

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 - Windenergie Wapeldorf/ Heubült

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.08.2016	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	09.08.2016	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Mit dem vorliegenden Vorentwurf soll das Bauleitplanverfahren für die Potenzialflächen „Rastede Nord“ und „Bekhausen Nord“ unter der Bezeichnung „Windenergie Wapeldorf / Heubült“ eingeleitet werden. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 erfolgt parallel zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans. Auf die Vorlage 2016/132 wird insoweit verwiesen.

Seitens eines Vorhabenträgers ist die Entwicklung eines Windparks mit sieben Windkraftanlagen, verteilt auf drei Teilflächen, geplant. Die nördlichste Fläche befindet sich auf dem Stadtgebiet Varel im Ortsteil Neuenwege, dort sollen zwei Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. Die Teilflächen auf Rasteder Hoheitsgebiet liegen in Wapeldorf (zwei WEA) und Heubült (drei WEA). Darüber hinaus sind im Be-

reich Varel-Rosenberg zwei weitere WEA geplant, sodass sich im Gesamttraum neun WEA in Planung befinden.

Das Plangebiet umfasst ca. 18 ha. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und somit dauerhaft als landwirtschaftliche Fläche gesichert. Für die Erschließung mit geschotterten Privatwegen und die Aufstellflächen werden maximal 1,83 ha versiegelt.

Die Standorte der einzelnen WEA werden als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Lage der jeweiligen Standorte der WEA innerhalb des Plangebietes ergeben sich aus dem Zusammenspiel verschiedener Faktoren, die letztendlich den exakten Standort innerhalb der Potenzialflächen bedingen.

Um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu bewerten, wurden Gutachten zu Schall- und Schattenemissionen erarbeitet.

Das Schallgutachten berücksichtigt dabei nicht nur die innerhalb des Geltungsbereichs dieser Bauleitplanung geplanten fünf WEA, sondern auch die auf Varel Stadtgebiet geplanten vier WEA im Bereich Rosenberg und Neuenwege. Eine Überschreitung der Richtwerte für die auf die umliegenden Wohnhäuser einwirkenden Schallemissionen ist danach nicht zu erwarten.

Neben den Schallemissionen wurde auch das Thema Infraschall in dem Schallgutachten betrachtet. Im Ergebnis wurde hier festgestellt, dass gesundheitsschädigender Infraschall u. a. aufgrund der großen Entfernung zwischen den WEA-Standorten und den umliegenden Wohnhäusern nicht erzeugt wird. Der von den WEA ausgehende Infraschall liegt deutlich unterhalb des hör- und wahrnehmbaren Bereichs.

Der von den WEA ausgehende Schattenwurf wurde ebenfalls (inkl. der auf Varel Stadtgebiet geplanten vier WEA) gutachterlich überprüft. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die theoretisch möglichen Schattenwurfzeiten die Werte überschreiten können. Da der Schattenwurf jedoch von der Sonnenscheindauer bzw. einem wolkenbedeckten Himmel und auch den Windrichtungen abhängig ist, kann nur eine theoretisch mögliche maximale Schattenwurfzeit ermittelt werden. Davon ausgehend, dass ganzjährig Sonnenschein und – in Bezug auf Schattenwurf – ungünstige Windrichtungen vorherrschen (Worst-Case-Ansatz), werden die WEA mit einer entsprechenden Abschaltautomatik versehen. Hierdurch wird die Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr eingehalten.

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht, welcher Teil der Begründung zur 70. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 ist, umfassend betrachtet und einer Bewertung unterzogen.

Durch die Planung entstehen zwar erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaft, diese können jedoch durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermindert werden. Als Beispiel sind hier die bedarfsgerechte Befeuerung im Nachtzeitraum, die Herstellung der Zuwegungen in wasserdurchlässiger Schotterbauweise und die Abschaltung der WEA aus Gründen des Umweltschutzes zu nennen.

Trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein Eingriff in die Schutzgüter nicht vermieden werden, sodass eine externe Kompensation in Form von Ersatzmaßnahmen erforderlich wird. Der Umfang und die Lage der Ersatzmaßnahmen werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Investor, die Ersatzmaßnahmen vollständig und auf eigene Kosten innerhalb des vorgegebenen Zeitraums herzurichten und vorzuhalten.

Zudem ist hinsichtlich der im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Brutvogelarten Feldlerche und Mäusebussard eine Ausnahme von dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) notwendig, da eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos anhand der derzeit vorliegenden Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Für den Gastvogel Regenbrachvogel ist eine Ausnahme von dem Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz notwendig, da das Schädigungsverbot unter Berücksichtigung der derzeitigen Datenlage nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich bei den Niederungen der Wapel und der Bekhauser Bäke um eine essentiell und regelmäßig benötigte Rastfläche handelt. Somit lässt sich das Vorliegen einer Ruhestätte im artenschutzrechtlichen Sinn nicht ausschließen. Durch das Errichten von Windenergieanlagen könnten Teile der Ruhestätte durch Verdrängungswirkungen ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verlieren. Aus Vorsorgegesichtspunkten ist das Vorliegen des Verbotstatbestandes anzunehmen. Es wird für den zu prognostizierenden Verlust des Rastplatzes des Regenbrachvogels eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt.

Nähere Erläuterungen zu den Inhalten der Bauleitplanung werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 08.08.2016 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Geräuschimmissionsgutachten
4. Schattenwurfgutachten
5. Umweltbericht
6. Anlagen zum Umweltbericht
 - Avifaunistischer Fachbeitrag Brutvögel
 - Raumnutzungsuntersuchung am Seeadler
 - Raumnutzungsuntersuchung an Greif- und Großvogelarten
 - Avifaunistischer Fachbeitrag Gastvögel
 - Fachbeitrag Feldermäuse
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung